

Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Vollzug des Tierseuchenrechts Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Geflügelpest vom 05.03.2021, geändert am 29.04.2021

Die Stadt Ingolstadt als untere Behörde für Veterinärwesen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 05.03.2021, geändert am 29.04.2021, wird
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als be-
- 3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Gründe:

Gemäß Schreiben des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 06.12.2021 ist aufgrund der aktuellen Risikoanalyse des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 03.12.2021 eine neue Allgemeinverfügung mit weitergehenden Biosicherheitsmaßnahmen gegen die Geflügelpest (HPAI) zu erstellen. Diese wird von der Stadt Ingolstadt am 09.12.2021 mit Wirkung vom 10.12.2021 erlassen. Die bisher noch bestehende Allgemeinverfügung wird daher zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Die Stadt Ingolstadt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Seit Mitte Oktober 2021 kommt es in Deutschland wieder zu vermehrt auftretenden Fällen von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI, Geflügelpest), in den meisten aktuellen Fällen verursacht durch den Subtyp H5N1. Gemäß der aktuellen zentralen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 03.12.2021 ist aufgrund der Fallzahlen und unter Berücksichtigung der Situation in den be-nachbarten Staaten davon auszugehen, dass aktuell das Virus der Geflügel-pest in Deutschland und auch Bayern bereits flächendeckend in der wildlebenden Wassergeflügelpopulation verbreitet ist und mit einem hohen Risiko für das Auftreten von HPAI in der Wildvogelpopulation sowie für den Eintrag in Nutzgeflügelbestände auszugehen ist. Besonders gefährdet sind vor allem Klein- und Hobbyhaltungen, für die die strikten Biosicherheitsanforde-rungen für Großgeflügelbestände bisher noch nicht galten. Es ist deshalb eine neue Allgemeinverfügung mit weitergehenden Biosicherheitsmaßnahmen gegen die Geflügelpest (HPAI) zu erstellen. Die bisher noch bestehende Allgemeinverfügung wird daher aufgehoben.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München er-hoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei

der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten: Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichtsund Verwaltungspostfach

<u>www.egvp.de</u> – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz

der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsan-

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Betei-

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entri

Ingolstadt, 09.12.2021

gez. Isfried Fischer Referent Soziales, Jugend und Gesundheit

Vollzug des Tierseuchenrechts Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.12.2021

Allgemeinverfügung der Stadt Ingolstadt zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") i .V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) in der Stadt Ingolstadt

Aufgrund Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBI. I S. 1170) i.V. m. § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 6 und § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665), i.V.m Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des

Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsund Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das

zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der Stadt Ingolstadt folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Hühner, Truthühner. Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflü-

gel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) im Stadtgebiet Ingolstadt bis einschließlich <u>1.000</u> <u>Tiere</u> halten, haben sicherzustellen, dass

- a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere un-
- b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich be-
- c. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert
- d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 ein-

aa) in mehreren Ställen oder

bb) von mehreren Betrieben gemeinsam

benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
- h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- 2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind in der Stadt Ingolstadt verboten.
- Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Stadtge-
- 4. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbs-mäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
- a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachenund Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
- b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.
- 5. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- 6. Kosten werden nicht erhoben.
- 7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als be-

Begründung

I. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche.

Seit Mitte Oktober 2021 kommt es in Deutschland wieder zu vermehrt auftretenden Fällen von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI, Geflügelpest), in den meisten aktuellen Fällen verursacht durch den Subtyp H5N1. Neben den Fällen bei Wildvögeln, v. a. Wildgänsen und Wildenten, aber

auch Möwen und Greifvögeln, gab es bereits mehrere Geflügelpestausbrüche bei gehaltenen Vögeln bzw. in Geflügelbeständen. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) kommt in seiner aktuellen Risikoeinschätzung vom 26.10.2021 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als hoch einzustufen ist. Auch bei den europäischen Nachbarn breitet sich die Tierseuche weiter aus, zuletzt in Geflügelhaltungen in der Schweiz und in Österreich. Aufgrund der Fallzahlen muss davon

ausgegangen werden, dass aktuell HPAIV in Deutschland flächendeckend bei wildlebendem Wassergeflügel anzutreffen ist. In Bayern erfolgte der erste Nachweis einer HPAIV-Infektion beim Wildvogel bereits am 21.10.2021.

Da die aktuellen HPAIV auch bei gesund erlegten Tieren nachgewiesen werden und bislang keine Häufung von Totfunden in Bayern beobachtet wurde, ist eine sichere Einschätzung der aktuellen Prävalenz nicht möglich. Die dia gnostizierten Fälle zeigen jedoch eindeutig, dass das aktuelle Geflügelpestgeschehen Bayern erreicht hat. Es ist davon auszugehen, dass es zu einer weiteren Ausbreitung der Infektion in der bayerischen Wildvogelpopulation kommen wird. Mit dem herbstlichen Wasservogelzug hat der Wildvogelbesatz in den Rastgebieten noch zugenommen. Das FLI geht davon aus, dass Gänse und Ente aus Skandinavien und dem Baltikum zur Verbreitung der zirkulierenden Viren beitragen. Hinzu komme, dass kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung, ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt begünstigen. Eine einsetzende Kälteperiode würde nach den bisherigen Erfahrungen die Verbreitung von HPAIV in der Wildvogelpopulation zusätzlich stark beschleunigen, da es durch das Zufrieren kleinerer Gewässer

zu einer stärkeren Konzentration von Wasservögeln an verbliebenen offenen Gewässern kommt. Damit würde eine effektivere gegenseitige Anstekkung der Tiere erfolgen (crowding effect). Durch die im Herbst und Winter i deutlich schlechtere Nahrungsgrundlage einhergehend mit einer konstitutionellen Schwächung der Wildvögel wird zudem erwartet, dass das auch bei HPAIVInfektion klinisch inapparentes infiziertes Wassergeflügel vermehrt mit Krankheitssymptomen bis hin zum Auffinden verendeter Tiere in Erscheinung treten wird. Zwar wurden in der aktuellen Situation erst einzelne HPAI-Infektionen bei Wildvögeln in Bayern nachgewiesen, dennoch muss auch in Bayern unter Berücksichtigung der Situation in benachbarten Staaten und Ländern schon jetzt von einem nahezu flächendeckenden Geschehen ausgegangen werden. Unter Einbezug der FLI Risikoeinschätzung und der aktuellen, sehr dynamischen Entwicklung der Lage, muss auch für

Mittwoch, 15.12.2021

INHALT

Gesundheitsreferat

- Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz vor der
- Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Friedhofsgebührensatzung

Bauordnungsamt Baugenehmigung

Referat IV

Offenes Verfahren

Ing. Kommunalbauten GmbH & Co.KG

Öffentliche Ausschreibung

Ing. Kommunalbetriebe AÖR

Feiertagsverschiebungen Hausmüllabfuhr

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Kraftloserklärung Sparkassenbücher u. sonstige Sparurkunden

Bayern das Risiko der HPAIV-Verbreitung in der Wildvogelpopulation und des Eintrages in kleine wie große Geflügelbestände als hoch eingeschätzt werden. Die Bereiche um und an großen wie kleinen Gewässern, an denen wildlebendes Wassergeflügel vorzufinden ist, gelten grundsätzlich als besonders gefährdet. Als Al-Risikogebiete wurden bisher Bereiche im Abstand von 500 Metern um größere Wasserflächen bzw. Gewässer 1. Ordnung ange sehen. Die geographische Auswertung der HPAI-Fälle in der Saison 2020/2021 ergab, dass von insgesamt zwölf Fällen bei gehaltenen Vögeln fünf Fälle in Risikogebieten und sieben Fälle außerhalb von Risikogebieten lagen. Bei Wildgeflügel waren es in der Saison 2020/2021 insgesamt 58 Fälle, davon 41 Fälle in Risikogebieten und 17 Fälle außerhalb von Risikogebieten Auch im aktuellen HPAI-Geschehen waren in Bayern bisher von insgesamt drei Fällen bei Wildvögeln zwei der Fälle innerhalb der definierten Risikoge biete und ein Fall außerhalb. Am 01.12.2021 wurde darüber hinaus die Geflügelpest bei Hühnern in einem Gebiet in Bayern festgestellt, in dem in diesem Herbst noch keine HPAIV Infektion beim Wildvogel nachgewiesen wurde. Dieser Betrieb lag nicht in einem Risikogebiet. Ein Eintrag aus der Wild vogelpopulation wird jedoch vermutet. Dies zeigt, dass auch außerhalb der bisher berücksichtigten Risikogebiete von einem hohen Risiko für das Auftreten von HPAI in der Wildvogelpopulation sowie für den Eintrag in Nutzge flügelbestände ausgegangen werden muss. Um diesem Umstand gerecht zu werden, müssten die Risikogebiete auf Gewässer 2. und 3. Ordnung ausgedehnt werden, was zur Folge hat, dass Bayern nahezu flächendeckend ein Risikogebiet wäre. Die ersten Fälle der Aviären Influenza bei Wildenten in die sem Herbst zeigen zudem einmal mehr, dass neben erkrankten Tieren auch klinisch gesund erscheinendes Wassergeflügel HPAIV vermehren und ausscheiden kann. Durch die Mobilität dieser gesunden Tiere besteht ein

zusätzliches Risiko für die Al-Verbreitung von HPAIV und die Einschleppung in Nutzgeflügelbestände. Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, Maßnahmen zum Schutz der Geflügelbestände, u.a. in Form erhöhter Biosicherheitsmaßnahmen, in ganz Bayern flächendeckend und konsequent umzusetzen

Nach einer Risikobewertung des Veterinärwesens der Stadt Ingolstadt befinden sich in Ingolstadt zahlreiche Wasserflächen bzw. Fließgewässer, die über das gesamte Stadtgebiet der Stadt Ingolstadt verteilt sind. Die Bereiche um und an großen wie kleinen Gewässern, an denen wildlebendes Wassergeflügel vorzufinden ist, gelten grundsätzlich als besonders gefährdet. Zudem er gibt die oben dargestellte Risikoanalyse für Bayern, dass auch außerhalb der bisher berücksichtigten Risikogebiete von einem hohen Risiko für das Auftreten von HPAI in der Wildvogelpopulation sowie für den Eintrag in Nutzgeflügelbestände ausgegangen werden muss. Infolgedessen müssen zum vor beugenden Schutz die Biosicherheitsmaßnahmen für das gesamte

Stadtgebiet der Stadt Ingolstadt angeordnet werden.

Die Stadt Ingolstadt ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zu

Begründung zu Nr. 1

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 1 der Verfügung erfolgt in Er gänzung zu den Maßnahmen in § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung ge mäß Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage der aktuellen Risikobewertun des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 03.12.2021 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern. Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft ge haltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und an derweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Haltun gen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung im Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermei den. Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Norddeutschland sowie der Risikobewertung des LGL vom 03.12.2021 in welcher es davon ausgeht. dass die Geflügelpest in der heimischen Wildvogelpopulation bereits flä chendeckend verbreitet ist, muss aktuell auch für Bayern von einem hohen Risiko des weiteren HPAIV-Eintrages in Nutz-/Hausgeflügelbestände bzw Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ausgegangen werden. Durch die Mobilität klinisch gesunder Wasservögel z. B. bei der Futtersuche oder bei der Balz besteht ein zu sätzliches Risiko für eine Einschleppung in Bestände von Haus- und Nutzge flügel bzw. in Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung. Die Anordnung der in dieser Allge meinverfügung genannten Biosicherheitsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags des Geflügelpestvirus in

Haltungen von Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung bzw. dessen Verbreitung zu vermin-

Begründung zu Nr. 2

Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 4 Abs. 2 der ViehVerkV und stützt sich auf die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 03.12.2021 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern. Hier nach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen. anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verbot Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ausgenommen Tauben, in der

Stadt Ingolstadt ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.



Begründung zu Nr. 3

Begründung zu Nr. 4

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER STADT INGOLSTADT

angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Ingolstadt bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensge-

<u>Hinweise:</u>

- 1. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten
- 2. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Trut-hühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
- 3. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 Vieh-VerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswid-rigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

4. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung

- m Sinne des Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei. 5. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung
- über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

Ingolstadt, 09.12.2021 gez. Isfried Fischer

Referent für Soziales, Jugend und Gesundheit

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt (Friedhofsgebührensatzung) Vom 16. November 2021

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt (Friedhofsgebührensatzung) vom 17. Dezember 1996 (AM Nr. 2 vom 09.01.1997, ber. AM Nr. 5 vom 30.01.1997), die zuletzt durch Satzung vom 10. Mai 2019 AM Nr. 21 vom 22.05.2019) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Gebühren für Bestattungen

1. Gebühren für Erdbestattungen:

Die Regelgebühren für eine Erdbestattung ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen. Wenn einzelne, in den Tabellen aufgeführte Leistungen nicht erforderlich sind, vermindert sich die Gebühr entspre-

aa) Für Erwachsene und Kinder ab dem 12. Lebensjahr: Benutzung des Leichenhauses (Aufbahrungszellen) 180 € 270 € Trauerfeier mit Benutzung der Aussegnungshalle (Sarg) 380 € Grab öffnen und schließen 480 € Regelgebühr für Erdbestattung 1310 €

ab) Für Kinder ab dem 7. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr verringert sich die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes auf 420 €, wenn die Tiefe der Grablegung nicht mehr als 130 cm beträgt. ac) Für Kinder unter sieben Jahren

Benutzung des Leichenhauses (Aufbahrungszellen) Trauerfeier mit Benutzung der Aussegnungshalle

Grab öffnen und schließen Regelgebühr für Erdbestattung ad) Bei Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres und Totgeburten verringert sich die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes auf 330 €, wenn die Tiefe der Grablegung nicht mehr als 80 cm beträgt. Wenn das

Kind in einer für Erwachsene anzuwendenden Tiefe der Grablegung be-stattet wird, werden für das Öffnen und Schließen des Grabes die für Er-

wachsene geltenden Gebühren erhoben. Zuschlag für Beerdigungen auf Wunsch außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten (§ 8 Abs. 1 der Friedhofssatzung) c) Zuschlag für Tieferlegung d) Trauerfeier außerhalb des Aussegnungshalle (Sarg)

2. Regelgebühren für Urnenbeisetzungen:

Regelgebühr für einfache Urnenbeisetzung ohne Termin

Wenn einzelne, in den nachstehenden Tabellen aufgeführte Leistungen nicht erbracht werden, vermindert sich die Gebühr entsprechend.

a) Einfache Urnenbeisetzung in Grab oder Wand ohne Terminvergabe und ohne Teilnahme von Angehörigen

85 € Verwahrung der Urne Öffnen und Schließen des Grabes oder der Urnenwand 150 € Beisetzung ohne Termin 80 €

b) Urnenbeisetzung in Grab oder Wand mit Termin und Trauerfeier ohne Aufbahrung der Urne im Leichenhaus Verwahrung der Urne 85 € Trauerfeier außerhalb der Aussegnungshalle (Urne) 170 €

Öffnen und Schließen des Grabes oder der Urnenwand Beisetzung mit Termin 260 € Regelgebühr für Urnenbeisetzung mit Termin 665€ c) Feierliche Urnenbeisetzung in Grab oder Wand Benutzung des Leichenhauses mit Aufbahrung 160 € Trauerfeier mit Benutzung der Aussegnungshalle (Urne) 220 € Öffnen und Schließen des Grabes oder der Urnenwand 150 € Beisetzung mit Termin 260 €

790 € 100 €

a) Überführung von Leichen (Verwaltungstätigkeit und Kontrolltätigkeit im Friedhofsbereich) b) Benutzung der Anlagen für rituelle Leichenwaschungen 160 €

Mitarbeiter der Stadt Ingolstadt je Person und angefangene Stunde 60 € d) Kühlung einer Leiche, je angefangenen Tag 100 € 70€

h) Abdecken eines Grabes mit Grünmatten

k) Verlegung von Urnen im selben Friedhof 430 € in einen Friedhof innerhalb der Stadt 530 € von einem anderen oder in einen anderen Friedhof 260 € I) Versand einer Urne 130 € m) Trauerfeier über 20 Minuten innerhalb und außerhalb der Aussegnungshalle je angefangene 15 Minuten n) Benutzung des Verabschiedungsraumes 2. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1.300 €

1.400 €

1.300 €

1.300 €

700€

740 €

"§ 6 Gebühren für Grabplätze

(1) Für die Benutzung der Grabstelle werden nachstehende Jahresgebühren erhoben: 1. Einfachgrab ab 2. Reihe 52 € 2. Einfachgrab am Weg 82 €

4. Dreifachgrab 122€ 5. Nischeneinfachgrab 158 € 6. Nischendoppelgrab 220 € 7. Nischendreifachgrab 282 € 8. Waldeinfachgrab 82 € 9. Walddoppelgrab 146 € 10. Walddreifachgrab 230 € 29€

11. Urnengrab 19€ 12. Kindergrab 13. Kindergrab ohne Grabrecht 19€ 14. Nische in Urnenwandanlage 163 € 15. Grabstätte im anonymen Ürnengrabfeld

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Ingolstadt, den 16. November 2021

16. Grabstätte in Urnengemeinschaftsgrabanlage

Stadt Ingolstadt Dr. Christian Scharpf Oberbürgermeister

17. Urnenbaumgrabstätte

§ 2 Inkrafttreten

im selben Friedhof

im selben Friedhof

3. Doppelgrab

in einen Friedhof innerhalb der Stadt

in einen Friedhof innerhalb der Stadt

von einem anderen oder in einen anderen Friedhof

von einem anderen oder in einen anderen Friedhof

j) Verlegung von Gebeinen ohne Überführungsfahrten

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 07.12.2021 (Az.: 02412-20)

Vorhaben/Betreff: Neubau von 2 Wohnhäusern mit insgesamt 102 WE, 26 oberirdischen Stellplätzen, Tiefgarage und Freiflächenhier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 06.09.2017, Az. 1904-2017, diverse Än-

derungen Grundstück: Ingolstadt, Stömmerstraße 18, 20, 22, 24, 26

Gemarkung: Ingolstadt

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 07.12.2021). Geplant ist der Neubau von 2 Wohnhäusern mit insgesamt 102 WE, 26 oberirdischen Stellplätzen, Tiefgarage und Freiflächenplan; hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 06.09.2017, Az. 1904-2017, diverse Änderun-

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. ge nehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spi talstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten: Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Si gnatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz

der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsan

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelten können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Referat IV, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Neubau FOS/BOS:

- Küchentechnik, Nr. 404-0289-2021-B-IN Einreichungstermin: 18.01.2021 um 10:45 Uhr

Beleuchtung, Nr. 404-0287-2021-B-IN

Einreichungstermin: 18.01.2021 um 11:15 Uhr

- Sicherheitstechnik Brandmeldeanlage BMA, Nr. 404-0288-2021-B-IN Einreichungstermin: 18.01.2021 um 11:45 Uhr

Ausführungsort: Ingolstadt, Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de. Auskünfte zur Ausschreibung über die Ver-

gabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren Die <u>Ingolstädter Kommunalbauten GmbH & Co.KG</u> beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Neubau Digitales Gründerzentrum (DGZ), Wärmedämmung, Außenputz Neubau, Nr. KOB-0210-2021-B-IN

Einreichungstermin: 18.01.2021 um 12:15 Uhr

Ausführungsort: Ingolstadt. Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450,

E-Mail: vergabe@ingolstadt.de. Auskünfte zur Ausschreibung über die Ver-75 €

i) Verlegung von Leichen ohne Überführungsfahrten

ßerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlas-sung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden darf, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von En ten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Be-hörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Im Fall von Enten und Gänsen gilt § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 und 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung entsprechend. (Danach sind die Untersuchungen im Fall von Enten und Gänsen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Be

Das in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung angeordnete allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln erfolgt auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung

des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

vom 03.12.2021 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern

gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, da virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z.B. Oberflächenge-

wässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel und in

Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfü-

gung mit Influenzaviren, die für die Tiere pathogen sind, kontaminieren

können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangen-

schaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung er-folgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch

Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa

Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Um die Verbrei-

tung des Virus durch direkten Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügel

bzw. in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allge-

meinverfügung so weit wie möglich zu vermeiden, ist es aus tierseuchenfachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen von Wildvögeln zu unterbin-

den, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäß entsprechende "Hot-

Spots" dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zeit zusammentreffen.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Risikobewertung

des LGL vom 03.12.2021 davon ausgeht, dass das HPAI-Virus bereits flächen-

Die Anordnungen zur Abgabe von Geflügel und gehaltene Vögel im Sinne

der Nr. 1 im Reiseverkehr wurden für die Stadt Ingolstadt unter Beachtung

des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im

Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Entsprechend Artikel

170 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. §14 a Abs. 1 Satz 1 und §

13 Abs. 5 der Geflügelpest-Verordnung wird somit die Abgabe von Geflügel und gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 im Reisegewerbe in der Stadt Ingol-

stadt nur noch unter den vorgenannten Bedingungen zugelassen. Gemäß §

14a Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus

Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass Geflügel und gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung au-

deckend in der Wildvogelpopulation in Bayern verbreitet ist.

hörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die Proben sind im Fall von Enten und Gänsen mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen). Derjenige, der die Tiere abgibt, hat nach § 14a Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach § 14a Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung nach §14a Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist. Gemäß § 14a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung gilt § 14a Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung nicht 2 dertugelbest-Verörfuhring gilt 3 14a Abs. 1 dertugelbest-Verörfuhring hicht für die Abgabe von Tieren, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht wer-den. Der Tierhandel birgt naturgemäß durch den Bezug der Tiere aus unter-schiedlichen Quellen, deren Durchmischung anlässlich des Transports und deren Weiterverteilung auf eine Vielzahl von Beständen, ein erhöhtes seuchenhygienisches Risiko. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Verbreitung der Seuche und Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland ist es zur Bekämpfung und Eindämmung des Seuchengeschehens aktuell erforderlich, die Abgabe von Geflügel und gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung im Reisegewerbe nur unter den in der Geflügelpest-Verordnung genannten Bedingungen zuzulassen. Die angeordneten Pflichten diene der Eindämmung des aktuell hohen Seuchenverschleppungsrisikos. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist die Untersuchungspflicht eine geeignete Maßnahme, um das Übertragungsrisiko weitest möglich auszuschließen. Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersicht-

lich. Der Eingriff in das Grundrecht am eingerichteten und ausgeübten Ge-

werbebetrieb der betroffenen Geflügelhändlerinnen und -händler ist fer-

ner angemessen, um den Geflügelhandel in der derzeitigen Situation ohne

ein erhöhtes Übertragungsrisiko zu ermöglichen. Die geforderten Untersu-chungen dienen auch zur Absicherung der Handelnden, welche dafür Sorge

zu tragen haben, dass eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird.

Ein Übertragungsrisiko auf andere Geflügelhaltungen ist bei Tieren, die un-

mittelbar zur Schlachtung abgegeben werden, ausgeschlossen. Daher gel-

ten die angeordneten Pflichten nach Nr. 4. dieser Allgemeinverfügung für

diese Tierkategorie entsprechend § 14a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 4 dieser

Begründung zu Nr. 5

Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 S. 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza H5N1 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen da-her sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abge-wartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Begründung zu Nr. 6

in Nr. 6 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (Bay-AGTierGesG).

Begründung zu Nr. 7

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, je doch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München er-

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerischen Verwaltungsgericht in München,

Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b. Elektronisch Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch

elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an fol-

gende Adresse: Bayerisches Verwaltungsgericht: www.egvp.de Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der

Regelgebühr für feierliche Urnenbeisetzung d) Zuschlag für Beisetzungen auf Wunsch außerhalb der üblichen Beerdigungszeit (§ 8 Abs. 1 der Friedhofssatzung) 3. Gebühren für besondere Benutzungen: c) Zusätzlich zur Regelbestattung erbrachte Leistungen durch

e) Verwahrung einer Leiche ohne Kühlung je angefangenen Tag f) anonyme Beisetzung von Leibesfrüchten, Totgeburten oder Körperteilen im Friedhof 150 €

g) Bereitstellung eines Kranzständers je Stück 40 € gabeplattform www.vergabe.bayern.de

315€

150 €



tag

Samstag

tatsächlicher

Entleerungs- Datum

Feiertagsverschiebungen bei der Hausmüllabfuhr

Wegen Heilig Abend am 24.12. verschieben sich die Leerungstage vor den Feiertagen nach vorne.

Alle Termine sind in der INKB Abfall Planer - App mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter www.in-kh.de/abfallkalender zu finden

3

tag, den 23.12.

reguläre Montags-

reguläre Dienstags-

reguläre Mittwochs-

leerung (20.12.)

leerung (21.12.)

leerung (22.12.)

reguläre Donners-

reguläre Freitags-

leerung (24.12.)

Ortsteile ohne

Bereitstellser-

Zuchering

Zuchering

(nur nördlich

Weicheringer

Alte Mühle)

Straße / östlich

vice

tagsleerung (23.12.)

die Behälterleerung (KW 51.) ab dem 20.12. findet wie folgt statt:

ist

vorverleat

auf

tag, den 23.12.2021. Am 24.12, findet keine Leerung statt.

ist

Leeruna

vorher

am

statt Mo.

statt Fr.

24.12.

20.12.

Für Abholgebiete in Stadtteilen ohne Vorholservice müssen die Mülltonne
am Leerungstag ab 7 Uhr bereitgestellt sein. In Gebieten mit Bereitstellse
vice müssten sie bereits ab 6 Uhr frei zugänglich sein.
Die Leerungsweche für Müllhehälter ab Camstag, den 1913, bis Denner

30Wie iii Abiaikaiendei dittei www.iii-kb.de/abiaikaiendei zu iiiden.
Für Abholgebiete in Stadtteilen ohne Vorholservice müssen die Mülltonne
am Leerungstag ab 7 Uhr bereitgestellt sein. In Gebieten mit Bereitstellse
vice müssten sie bereits ab 6 Uhr frei zugänglich sein.

en er-

18.12.2021

20.12.2021

21.12.2021

22.12.2021

23.12.2021

18.12.2021 Restmül

23.12.2021 Papier

be-

troffene

Behälter

Die Leerungswoche für Müllbehälter ab Samstag, den 18.12. bis Donnerstatsächlicher Ent-Im Stadtgebiet mit Bereitstellservice Datum

leerungstag

Samstag

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

tatsächlicher

tag

Samstag

Donnerstag

Entleerungs- Datum

Die Leerungswoche für Müllbehälter ab Samstag, den 18.12. bis Donners-

Winden.

Ober- und statt Di. Unterbrunnen-21.12. reuth, Spitalhof Spitalhof (nur südlich

Ortsteile ohne

Bereitstellser-

vice

Mailing,

Feldkirchen

Kirchstraße bis

Argulastraße in

Einmündung

Hans-Denck-Straße)

Irgertsheim,

Pettenhofen.

Mühlhausen.

fing (nördl. Wil-

helm-Busch-Str.)

(südl. Wilhelm-

Oberhaunstadt

Unterhaunstadt

Müllerbad-

siedluna

Seehof

Gerolfina

Busch-Str.)

Ettina

Hagau

Dünzlau, Gerol- 21.12.

statt Fr.

statt Mo.

20.12.

24.12.

statt Di.

statt Mi

statt Mi.

statt Do.

statt Do.

22.12.

23.12.

23.12.

statt Fr.

statt Fr.

24.12.

24.12

22.12.



Montag
Donnerstag
Montag
Dienstag
Dienstag
Mittwoch
Mittwoch
Donnerstag

Donnerstag

18.12.2021
20.12.2021
23.12.2021
20.12.2021
21.12.2021
21.12.2021
22.12.2021
22.12.2021
23.12.2021
23.12.2021

Behälter	
Biomüll	
Restmüll	
Papier	
Biomüll & Papier	
Biomüll & Papier	
Restmüll	
Restmüll	
Restmüll	
Restmüll	
Biomüll	

Sparurkunden

be-

troffene

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VaV Kurzbekanntmachung a) Auftraggeber: Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH Ringlerstraße 28, 85049 Ingolstadt Telefon 0841/800, Telefax 0841/804139 e) Ausführungsort: 85057 Ingolstadt f) Leistungsumfang Schnellladesäulen für den Schnellladepark IN-Campus in Ingolstadt; Ladeleistung mind. 300 kW i) Dauer des Auftrages: Beginn: 01.09.2022 Ende: 30.09.2022 I,m) Anforderung / Kosten: Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de angefordert werden. Anforderungsfrist: 05.01.2022 g) Einreichungstermin: 10.01.2022, 12:00 Uhr v) Bindefrist: 15.04.2022 w) Vergabeprüfstelle: Regierung von Oberbayern, VOB Stelle Maximilianstraße 39 80538 München

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und

sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/

3165319173

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.